

Amtliche Bekanntmachungen

Achte Änderung der Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 09.05.2018

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Artikel 1

Die Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 6. April 2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13 vom 20. April 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Juli 2013 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22 vom 15. Juli 2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erster Spiegelstrich werden die Zahlen „20-29“ durch „19-28“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird der 4. Spiegelstrich mit dem dazugehörigen Text gestrichen („der unter Ziffer 18 genannte Wochenmarkt in Neudorf-Süd zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr;“)
3. In § 1 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich wird die Ziffer 19 durch die Ziffer 18 ersetzt
4. In § 1, Abs. 1, Bezirk Mitte, wird der Punkt 18. („Neudorf-Süd Gabrielstraße (freitags) und zwar die Fläche auf der Fahrbahn zwischen Richard-Wagner-Straße und Richard-Dehmel-Straße“) gestrichen.
5. In § 1, Abs. 1, werden den Ordnungsziffern 19. bis 29. die Ordnungsziffern 18. bis 28. zugeordnet.

6. In § 2 wird am Ende der folgende Text eingefügt: „Zwischen Mai und September wird der Bauernmarkt an Donnerstagen, an denen er nicht wegen Großveranstaltungen ausweichen muss, durch ein gastronomisches Angebot ergänzt (Duisburger Spätschicht). Er findet an diesen Tagen bis 20.00 Uhr statt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende achte Änderung der Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Mai 2018

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2459

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 195 bis 202

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 14.06.2018 werden um 17.00 Uhr in der Aula des Centrums Westende, Westender Str. 30, 47138 Duisburg, die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sondersitzung der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

- 1. Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.36 -Obermeiderich-
- 2. Bebauungsplan Nr. 1158/I 1. Änd. -Obermeiderich- "Zeus-Gelände - Nordteil"

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist, für einen Teil des sog. "Zeus-Geländes" im Ortsteil Obermeiderich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Großflächigem Einzelhandel und gewerblichen Nutzungen zu schaffen.

Im Sinne der Verminderung des Freiflächenverbrauchs soll hier aktives Brachflächenrecycling betrieben werden. Gleichzeitig wird durch die verbindliche Umsetzung des Sanierungsplanes auf dem stark belasteten Gelände ein Beitrag zur umweltgerechten Planung geleistet.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe können vom 07.06.2018 bis zum 13.06.2018 – 5 Werktage vor dem Anhörungstag – im Bezirksmanagement Meiderich/Beeck, Zimmer 201, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sondersitzung im Centrum Westende eingesehen werden.

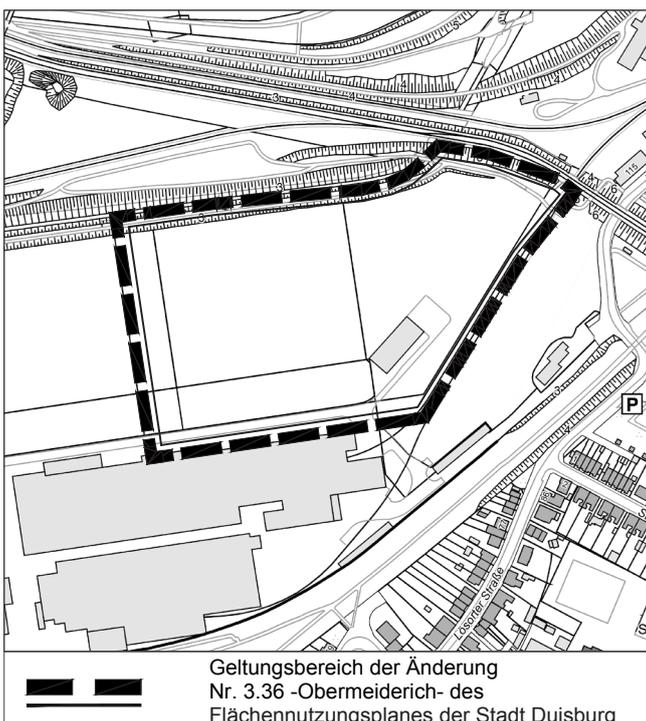
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 15. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Lebiadzenka
Tel.-Nr.: 0203 283-3416



Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 24.04.2018 wurde der Verein „Neuronenfabrik – Verein zur Förderung von Bildung und Erziehung e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 24. April 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 24.04.2018 wurde der Verein „Lokal Harmonie e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 24. April 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Umar Farooq, zuletzt wohnhaft Saarbrücker Str. 45, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 22781, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 2. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

*Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203 283-8840*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Gurdev Singh, derzeit unbekanntem Aufenthalts (ohne festen Wohnsitz in Deutschland) gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.05.2018, Aktenzeichen 32-31-3 La 25/18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lange

*Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165*



Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Galin Mihaylov MARINOV, zuletzt wohnhaft in Italien, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Be 22 783/4, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 121, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Berger

*Auskunft erteilt:
Frau Berger
Tel.-Nr.: 0203 283-7239*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Orhan Cetinkaya, zuletzt wohnhaft Gazipasa Sok. Sirinevler 28, 7200 Antalya/Türkei, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 62744, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mainka

*Auskunft erteilt:
Frau Mainka
Tel.-Nr.: 0203 283-5394*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Mensah Bright Owusu, zuletzt wohnhaft in Italien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 22528/-29, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Mustafa Demirel, zuletzt wohnhaft Gülyaz Cad. Kisabürek Sok 17/13, Pursaklar/Ankara, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 62743, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mainka

Auskunft erteilt:
Frau Mainka
Tel.-Nr.: 0203 283-5394

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter Herrn Hans Peter Holzleitner (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11232/2017 vom 03.05.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den letzten bekannten Halter Herrn Swen Klimisch (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11233/2017 vom 12.04.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit.

Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Boleslaw Sakowski (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11529/2018 vom 08.05.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Mosiur Rohman, geb. 20.01.1993, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Walzenstr. 13, 47053 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 16.05.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kle 564399, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wernike

Auskunft erteilt:
Frau Kleinbrahm
Tel.-Nr.: 0203 283-6742

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Strassenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheide: 04.01.2013, 13.06.2017, 12.01.2018
Mahnbescheide: 29.08.2013, 05.03.2018

**Zahlungspflichtige/r:
Haak Komplettbau GmbH
Kundennummer:
90089048**

**Bisherige Anschrift:
Franz-Savels-Str. 69, 52538 Gangelt**

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. Mai 2018

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Das Sparkassenbuch Nr. 3202051946
(alt 102051943) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Mai 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201974536 der
Sparkasse Duisburg wurde heute für kraft-
los erklärt.

Duisburg, den 4. Mai 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201521188 der
Sparkasse Duisburg wurde heute für kraft-
los erklärt.

Duisburg, den 4. Mai 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3243036310 alte
Nr.: 143036317 der Sparkasse Duisburg
für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Mai 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3758638856 alte Kto.
Nr.: 28638856 der Sparkasse Duisburg für
kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des
Sparkassenbuches wird hiermit aufgefor-
dert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Mai 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3202432963 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Spar-
kassenbuches anzumelden, da andernfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Duisburg, den 11. Mai 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3202432989 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Spar-
kassenbuches anzumelden, da andernfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Duisburg, den 11. Mai 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand